

Balingen, 02.10.2015

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss

öffentlich

am 13.10.2015

Entscheidung

Tagesordnungspunkt**Kommunale Mitfinanzierung von niedrigschwelligen
Betreuungsangeboten für demenzkranke Menschen (§ 45c SGB XI)
und Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe in der Pflege (§ 45d
SGB XI)**Anlagen**Beschlussantrag:**

1. Die Stadt Balingen gewährt je Betreuungsangebot in der Häuslichkeit (§ 45c SGB XI) und je Initiative des Ehrenamts in der Pflege (§ 45d SGB XI) vorbehaltlich einer Förderung durch das Land eine kommunale Mitfinanzierung in Höhe von max. 1.250 €/Jahr.
2. Die Förderung wird im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel gewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

laufend/Jahr

derzeit ca. 3.750 € - 5.000 €

Sachverhalt:

I. Vorbemerkung

Um für pflegebedürftige Menschen einen langen Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen, sieht das Pflegeversicherungsgesetz neben den Sachleistungen durch ambulante Pflegedienste und der finanziellen Förderung von Pflegepersonen (Familienangehörige) auch den Aufbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten vor.

Zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen von dementiell erkrankten Personen wurde bereits im Jahr 2000 im § 45c SGB XI der Aufbau von Betreuungsgruppen finanziell gefördert. Später kam die Förderung von häuslichen Besuchsdiensten für dementiell Erkrankte hinzu.

Seit einigen Jahren werden auch Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe gefördert, die sich um die Unterstützung der pflegenden Angehörigen kümmern (§ 45d SGB XI). Das Vorliegen einer Demenz spielt hierbei keine Rolle.

II. Gesetzliche Voraussetzungen der Förderung

Die Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45c SGB XI sowie die Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI erfolgt nach einer Verordnung der Landesregierung (Betreuungsangebote-Verordnung) sowie nach einer Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV- Ambulante Hilfen).

Gefördert werden können gemeinnützige ambulante Dienste sowie Angebote und Initiativen in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger sowie kommunaler Gebietskörperschaften, die den Festsetzungen der kommunalen Sozialplanung entsprechen.

Förderanträge sind über das Landratsamt beim Regierungspräsidium einzureichen. Das Einvernehmen über die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und von Initiativen des Ehrenamtes wird auf Landesebene im Koordinierungsausschuss (Vertreter des Sozialministeriums, der kommunalen Landesverbände, der Arbeitsverwaltung, der Landesverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V.) hergestellt. Es gelten folgende Voraussetzungen:

1. Niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45c SGB XI

a) Betreuungsgruppen

Das Land bezuschusst höchstens 2.500 €/Jahr. Die Pflegekassen verdoppeln die Landesförderung, so dass insgesamt bis zu 5.000 €/Jahr gefördert werden können. **Eine kommunale Mitfinanzierung ist nicht erforderlich.**

b) Betreuung in der Häuslichkeit

Das Land bezuschusst Betreuungsangebote in der Häuslichkeit mit höchstens 1.250 €/Jahr. Es geht jedoch davon aus, dass sich die Kommunen an den Ausgaben **mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen**. Die Pflegekassen verdoppeln die Landes- und Kommunalförderung, so dass pro Jahr insgesamt max. 5.000 €/Jahr gefördert werden können.

2. Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe in der Pflege (§ 45d SGB XI)

Das Land bezuschusst je Seniorennetzwerk oder Pflegebegleiterinitiative höchstens 1.250 €/Jahr. Auch hier wird davon ausgegangen, dass sich die Kommunen an den Ausgaben **mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen**. Die Pflegekassen verdoppeln die Landes- und Kommunalförderung, so dass pro Jahr insgesamt max. 5.000 €/Jahr gefördert werden können.

III. Situation in Balingen

1. Eigene städtische Angebote

Die Fachstelle für Altersfragen betreibt mit Ehrenamtlichen seit Oktober 2000 eine Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen und seit Januar 2005 einen häuslichen Betreuungsdienst. Zwischen 4 und 6 verwirrte Menschen werden wöchentlich einmal von drei bis vier ehrenamtlichen Einsatzkräften in der Gruppe betreut.

Die verantwortliche Gruppenleiterin erhält eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung von max. 200 €/Monat. Die Helferinnen erhalten pro Einsatznachmittag 12 €. Gegenwärtig stehen insgesamt acht Ehrenamtliche zur Verfügung.

Über den Hausdienst werden die an Demenz erkrankten Menschen in ihrer Wohnung von den ehrenamtlichen Helferinnen betreut. Die Einsatzleitung übernimmt eine hauptamtliche Kraft von der Fachstelle für Altersfragen (Frau Rath). Die Helferinnen erhalten pro Einsatzstunde 7 € als ehrenamtliche Aufwandsentschädigung. Die Familien müssen pro Einsatzstunde 9 € bezahlen.

Für beide niedrigschwellige Angebote erhält die Stadt Balingen die Landeszuschüsse (2.500 € bzw. 1.250 €) und die Förderung der Pflegekassen (2 x 2.500 €). Der notwendige kommunale Mitfinanzierungsanteil für den häuslichen Besuchsdienst kann über die anteiligen Personalkosten für die Einsatzleitung eingebracht werden.

2. Andere Initiativen

a) *Mobile Nachbarschaftshilfe Frommern*

Die katholische Kirchengemeinde Frommern ist inzwischen als Träger eines niedrigschwelligen Angebotes anerkannt und erhält seit 2015 aufgrund einer Einzelfallentscheidung die notwendige kommunale Mitfinanzierung von max. 1.250 €/Jahr.

b) *Generationennetz Balingen e.V.*

Als Initiative des Ehrenamts hat das Generationennetz Balingen e.V. beim Regierungspräsidium Tübingen einen Antrag auf Förderung ihres Projektbereichs „Versorgung“ nach den Vorschriften des § 45d SGB XI gestellt und beantragt für die Erlangung des Landeszuschusses die notwendige kommunale Mitfinanzierung der Stadt Balingen in Höhe von max. 1.250 €/Jahr.

c) *Kirchliche Sozialstation Balingen*

Die kirchliche Sozialstation ist als Träger von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten generell anerkannt und beantragt für den häuslichen Betreuungsdienst gegenwärtig eine Landesförderung bzw. die notwendige kommunale Mitfinanzierung von max. 1.250 €/Jahr.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die niedrigschwelligen Betreuungsangebote für gerontopsychiatrisch Erkrankte bzw. Initiativen des Ehrenamtes in der Pflege werden als wichtiger Beitrag der Daseinsfürsorge in unserer Stadt ausdrücklich begrüßt.

Die Stadt Balingen fördert deshalb entsprechende Dienste sowie Angebote und Initiativen **vorbehaltlich einer Förderung durch das Land in derselben Höhe wie das Land.**

Gegenwärtig würde die Förderung der o.g. Angebote der Mobilien Nachbarschaftshilfe Frommern, des Generationennetz Balingen e.V. und der Kirchlichen Sozialstation Balingen mit jeweils bis zu 1.250 €/Jahr bedeuten.

Die Förderung soll im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel gewährt werden. Für den Haushalt 2016 sollen max. vier Dienste/Angebote mit insgesamt 5.000 € zur Förderung vorgesehen werden.

Harry Jenter